



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Berlin-Brandenburg

Berlin, 14.05.2012

## ERLAUBNIS

### zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der Firma

**Confecta GmbH**  
**Eduard-Maurer-Str. 13**  
**16761 Hennigsdorf**

die ab dem 16.07.2008 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum  
15.07.2013 verlängert.

Im Auftrag  
du Vignau



*du Vignau*

Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.